



Allgemeinverfügung
Veröffentlicht am 14.07.2026

**Geschäftsbereich Umweltschutz
Wasserrecht
RKU-IV-13**

Bayerstraße 28a
80335 München
Dienstgebäude:
Bayerstraße 28a
Zimmer: 4030
Sachbearbeitung:

wasserrecht.rku@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
14.07.2026

**Vollzug der Wassergesetze,
Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz
und der Entnahme von Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern nach §§ 13, 100
Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung der Nutzung von Trinkwasser und der Entnahme von Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern – folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sowie von Grundwasser in der Landeshauptstadt München
 - a. zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z.B. Tonnen) o.ä.,
 - b. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten oder Schrebergärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Zierpflanzen u.ä.) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind:
 - Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung
 - land- und forstwirtschaftliche Flächen
 - Friedhöfe,
 - c. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen Grünflächen. Ausgenommen hiervon sind:
 - Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - insbesondere Sportplätze,

- d. zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (z.B. Einsatzfahrzeuge),
 - e. zum Befeuchten von Baustraßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist und
 - f. zum Abspritzen oder Bewässern (z.B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen
- wird untersagt.
2. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wird vollständig untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist der Gemeingebrauch nach Art. 18 BayWG (wie z.B. das Schöpfen mit Handgefäßen), die Entnahme zum Tränken von Vieh und für den Bedarf in der Landwirtschaft sowie Entnahmen, bei denen das entnommene Wasser vollständig wieder in das Gewässer zurückgeleitet wird (insbesondere thermische Nutzungen).
 3. Die Untersagung nach Ziffer 1 und 2 gilt für erlaubnisfreie sowie zugelassene Wasserentnahmen aus dem Grundwasser und den Oberflächengewässern. Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse werden insoweit eingeschränkt.
 4. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffern 1 bis 3 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
 5. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird anschließend unverzüglich auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet als bekanntgegeben.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis einschließlich zum 01.08.2026 befristet. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei andauern der Trockenheit möglich. Sie kann bei einer Entspannung der Trockenperiode jederzeit vor dem 01.08.2026 widerrufen werden.
 7. Die Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umweltschutz als untere Wasserrechtsbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
 8. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV 13, Zi. 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) eingesehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) angefordert werden.

2. Entnahmen aus dem Grundwasser und Oberflächengewässern bedürfen grundsätzlich vorab einer schriftlichen Erlaubnis des Referats für Klima- und Umweltschutz.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 1, 2 WHG bzw. Art. 97 Abs. 2 Nr. 2d), 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG).
4. Je nach Entwicklung des Klimas und der Wetterlage und infolgedessen dem mengenmäßigen Zustand in den Gewässern und im Grundwasser kann es zu weiteren Einschränkungen durch eine Allgemeinverfügung kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden. Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form möglich.

Da in Ziffer 4. des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffern 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, den 14.07.2026

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstraße 28a
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.